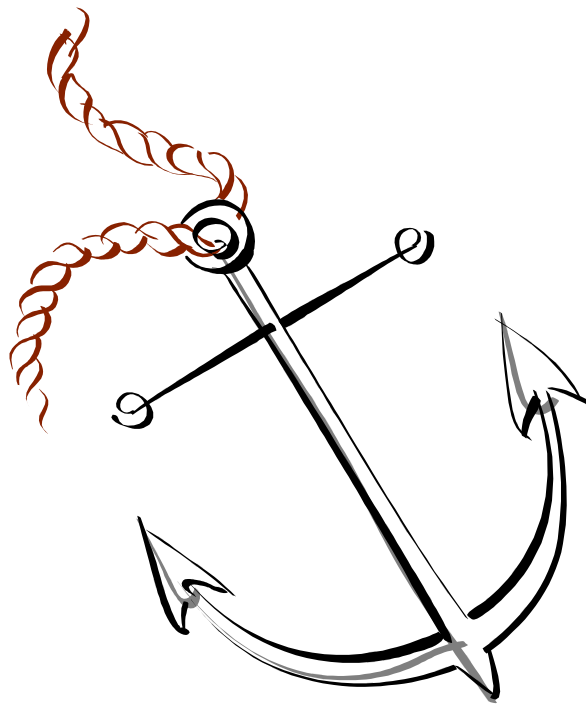


MERKBLATT

für Wassersportler

auf der Bundeswasserstraße

Mosel



1. Auflage 2 0 0 6



Wasser- und Schiffsamt Koblenz
Schartwiesenweg 4
56070 Koblenz
☎ (02 61) 98 19 - 0
Fax: (02 61) 98 19 - 31 55
E-Mail: Wsa-koblenz@wsa-ko.wsv.de



Wasser- und Schiffsamt Trier
Pacelliufer 16
54290 Trier
☎ (06 51) 36 09 - 0
Fax: (06 51) 36 09 - 1 55
E-Mail: Wsa-trier@wsa-tr.wsv.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2 - 11

Merkblatt für Wassersportler auf der Bundeswasserstraße Mosel

Seite 12 - 13

Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Seite 15 - 17

Merkblatt beim Führen von Kleinfahrzeugen in der französischen
Binnenschifffahrt

Leitfaden für Wassersportler

1.1 VORWORT

Der Schiffsverkehr auf den Wasserstraßen in unserem Lande ist ähnlich dem Straßenverkehr zunehmend stärker, schneller und vielgestaltiger geworden. Nicht nur technische Weiterentwicklung der Berufsschifffahrt hat dazu beigetragen, sondern auch die Sportschifffahrt mit ihrer ständig steigenden Anzahl und Vielfalt von Fahrzeugen.

Dieses Merkblatt soll den Wassersporttreibenden auf der Bundeswasserstraße MOSEL eine Hilfe sein. Es verweist auf wichtige Rechtsvorschriften die zu beachten sind und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung den Vorschriften und der nautischen Übung gemäß verhält.

Wer als Wassersportler eine Fahrt antreten will, muss sich zuvor über Verlauf und Beschaffenheit der Fahrstrecke sowie über geltende Bestimmungen unterrichten.

2.1 VERKEHRS- und RECHTSVORSCHRIFTEN

Auf der Bundeswasserstraße MOSEL gelten für Wassersportler im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt (BGBl.) oder im Verkehrsblatt (VkBl.), dem Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen, veröffentlicht sind:

- Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) vom 03.09.1997 (BGBl. Teil III Seite 1613 vom 16.09.1997 - Anlagenband)
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)
- Verordnung über das Wasserskifahren auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) vom 01. Februar 1990 (BGBl. I S. 101)
- Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769)
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226)
- Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest über die Schleusenbetriebszeiten auf der Mosel (VkBl. 1978 S. 508)
- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest Betriebsanlagenverordnung vom 18.12.1990 (VkBl. 1991, S. 135)
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzbefahrensverordnung - NSGBefV) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. S.2538)

Daneben gelten die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erlassenen Anordnungen, die Regelungen vorübergehender Art enthalten. Diese werden auch im Internet unter der Adresse: www.elwis.de veröffentlicht.

Der Leitfaden für Wassersportler („Sicherheit auf dem Wasser“ wird über die Homepage des BMVBS zur Verfügung gestellt. www.bmvbs.de Service - Bestellungen /Downloads

3. WICHTIGE EINZELVORSCHRIFTEN

3.1 Sportfahrzeuge / Kleinfahrzeuge

Sportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Sportfahrzeuge sind Kleinfahrzeuge, wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.

3.2 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Nach dem § 2.02 der MoselSchPV müssen Kleinfahrzeuge gekennzeichnet sein.

Amtliche bzw. anerkannte Kennzeichen sind nach der KIFzKV-BinSch für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge vorgeschrieben, ausgenommen:

- „Kleinstfahrzeuge“ (nur mit Muskelkraft betriebene Boote, Beiboote)
- Segelboote mit einer Länge bis zu 5,50 m
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung
- Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z. B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren)
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher Kennzeichnung“

3.3 Führerscheinplicht (SportbootFüV-Bin)

Führer von Sportfahrzeugen von mehr als 3,68 kW Antriebsleistung benötigen einen Sportbootführerschein- Binnen

3.4 Patentpflicht (RheinPatV / BinnenSchPatentV)

Führer von Sportfahrzeugen mit einer Länge ≥ 15 m und < 25 m müssen Sportpatent bzw. ein Sportschifferzeugnis besitzen.

3.5 Untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge sind Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr bzw. deren Produkt aus L x B x T ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt.

4 VERHALTENSREGELN FÜR DIE FAHRT

Grundregel:

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Wasserstraße ist oberstes Gebot.

4.1 Fahrregeln

Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist. Überholmanöver dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit darf dabei nicht überschritten werden. Kurs und Geschwindigkeit dürfen nicht so geändert werden, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht. Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen ausweichen.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die meist größeren Fahrzeuge mit Maschinenantrieb wegen der Fahrwasserverhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden sind und die Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind.

4.2 Fahrgeschwindigkeit (§ 8.01 a MoselSchPV)

Auf der Mosel beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer allgemein 30 km/h einschließlich der Altwässer im französischen Abschnitt und 15 km/h auf den französischen Kanalstrecken.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht:

- für Kleinfahrzeuge auf freien Flussstrecken, solange die in Fahrtrichtung einsehbare Wasserfläche frei von anderen Benutzern der Wasserstraße ist. Hierbei darf die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer 60 km/h nicht überschreiten;
- für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen § 17 freigegebenen Strecken schleppen;
- für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis, welche im Rahmen einer nach § 1.23 MoselSchPV genehmigten Veranstaltung von der zuständigen Behörde erteilt wurde;
- für Fahrzeuge der Überwachungsbehörden, welche die Bezeichnung nach § 3.27 MoselSchPV führen;
- für bestimmte Strecken, auf denen die zuständige Behörde befristet oder unbefristet eine abweichende Höchstgeschwindigkeit zugelassen hat.

Abweichend von diesen und anderen Vorgaben müssen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badeufern und Zeltplätzen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig verringern (§ 6.02a Nr. 6 MoselSchPV).

4.3 Anlegen, Ankern und Festmachen

Beim Ankern und Festmachen darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindert werden. Der Wellenschlag und die Sogwirkung vorbeifahrender Schiffe sowie eventuelle Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen und Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen ist verboten. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher nicht zum Festmachen benutzt werden.

4.4 Fahrrinnenbezeichnung und Tiefe

Soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes schwimmende Schifffahrtszeichen an einzelnen Stellen zur besseren Orientierung für die Schifffahrt auslegt, gilt hierfür folgendes:

Es werden, in Fließrichtung gesehen, auf der rechten Seite rote Stumpftonnen und auf der linken Seite grüne Spitztonnen verwendet. Stellen, an denen sich die Fahrrinne spaltet, werden durch rot-grün waagrecht gestreifte Tonnen bezeichnet. Die Fahrrinne wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, einseitig oder beidseitig bezeichnet. Die Tonnen liegen im Allgemeinen etwa 5 m außerhalb der Fahrrinne. Ein hartes Anhalten der Tonnen ist deswegen mit der Gefahr des Auffahrens verbunden.

Die Fahrrinntiefe beträgt:

- von der Moselmündung bis zur Schleuse Koblenz: 2,50 m bei gleichwertigem Wasserstand (GLW) des Rheines
- von der Schleuse Koblenz bis zu der deutsch-französischen Grenze: 3,00 m

Einschränkungen für die Bootsschleusenbenutzer:

- die Fahrrinne in der Unterwasserzufahrt zur Bootsschleuse Koblenz (Balduinbrücke bis Bootsschleuse) ist Rhein-Wasserstand abhängig und beträgt Pegel Koblenz minus 0,30 m
- in den übrigen Fahrrinnen zu den Bootsschleusen beträgt die Tiefe 1,50 m.

5 BENUTZUNG DER BOOTSANLAGEN UND SCHIFFSSCHLEUSEN

5.1 Bootsanlagen für die Sportschifffahrt

Die Sportschifffahrt muss grundsätzlich die Bootsanlagen benutzen. An allen Staustufen sind Bootsschleusen und Bootsschleppen, an den Staustufen Palzem, Grevenmacher, Wintrich, Zeltingen, Enkirch, Fankel und Müden außerdem auch Bootsgassen vorhanden. Die Anlagen liegen zwischen der Schiffsschleuse und dem Wehr. Die Zufahrten vom Unterwasser her zu den Bootsschleusen Koblenz und Detzem liegen in den Wehrräumen und sind gekennzeichnet.

Wassermotorrädern ist die Benutzung von Schleusen und Bootsgassen verboten.

Während der Betriebszeit der Bootsschleusen und Bootsgassen (vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres) müssen alle Fahrzeuge, die unter 18 m lang und unter 3,30 m breit sind und einen Tiefgang von weniger als 1,50 m haben - ausgenommen Bootsschleusenanlage Koblenz (siehe Nr. 4.4) - die Bootsschleusen (kostenlos) benutzen. In der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03., während die Bootsschleusen und Bootsgassen außer Betrieb sind, müssen Kleinfahrzeuge die Schiffsschleusen gebührenpflichtig benutzen, soweit sie nicht als Mitschleuser abgabenfrei sind.

Alle Anlagen für die Sportschifffahrt dürfen nur am Tage benutzt werden.

Wenn die Anlagen für die Sportschifffahrt aus besonderen Gründen gesperrt sind (es fehlt dann neben den Zufahrten der weiße Pfeil auf blauem Grund mit dem Zusatz „Bootsschleuse“ und die Sperrtafel wird gezeigt), kann die Schiffsschleuse nach Anweisung des Schleusenpersonals - für bootsschleusengeeignete Fahrzeuge - kostenlos benutzt werden. Hierbei werden die Sportboote entweder in größerer Anzahl oder zusammen mit Großfahrzeugen geschleust.

Die Schütze und Tore der Bootsschleusen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsschleusen und die Ausfahrt ist erst gestattet, wenn die Schleusentore vollständig geöffnet sind und sich der Torantriebsmotor ausgeschaltet hat. Die Benutzer der Bootsschleusen müssen auf die aus der Bootsgasse ausfahrenden Boote Rücksicht nehmen.

Beim Füllen und besonders beim Entleeren der Bootsschleuse ist darauf zu achten, dass keine Boote in der Nähe des Ober- und Untertores im Sog- und Strömungsbereich liegen. Beim Steigen oder Sinken des Kammerwasserstandes sind die Halteleinen ordnungsgemäß nachzulassen. Ein Aufhängen des Bootes kann Lebensgefahr bedeuten! Zum Befestigen der Halteleinen sind hierfür vorgesehene Einrichtungen (Plattform- und Nischenpoller) zu benutzen. Die Haltestangen in den Bootsschleusen sind nicht zum Festmachen.

Auch die Bootsgassen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsgasse ist nur so lange gestattet, wie die Kontrolllampe „grün“ zeigt. In der übrigen Zeit zeigt die Kontrolllampe „rot“. Ist die Bootsgasse außer Betrieb, sind die Kontrolllampen gelöscht. Die Benutzung der Bootsgassen ist nur sportlich geübten Wassersporttreibenden zu empfehlen.

Es ist verboten, das Schleusengelände - außer zur Schleusung, zur Herbeiholung der Schleusenaufsicht oder zum Umtragen - zu betreten. Ferner ist es verboten, beim Umtragen den Betrieb der Bootsschleusen und der Bootsgassen zu behindern.

5.2 Benutzung der Schiffsschleusen

Die Benutzung der Schiffsschleuse ist nur **mit ausdrücklicher Zustimmung und nach Anweisung der Schleusenbetriebsstelle** in den o. g. Ausnahmefällen gestattet. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden
- b) das Überholen ist verboten
- c) zum Schutz der Schleusenammer und des Fahrzeuges müssen Fender benutzt werden
- d) die nutzbare Länge ist an den Kammerwänden gekennzeichnet. Wird diese Kennzeichnung nicht beachtet besteht die Gefahr, dass das Fahrzeug beim Leeren der Schleusenammer aufsetzt und beschädigt wird
- e) außer zur Einfahrt in die Schleuse darf **nicht** über das am Ufer aufgestellte Halteschild hinausgefahren werden
- f) Kleinfahrzeuge dürfen erst nach den anderen größeren Fahrzeugen nach Aufforderung in die Schiffsschleuse einfahren
- g) in der Schleusenammer ist ausreichender Abstand zu den Fahrzeugen mit Antriebsmaschine zu halten

5.3 Besondere Gefahren an allen Staustufen

Das Heranfahren an die Wehre und Kraftwerke ist sowohl vom Oberwasser als auch vom Unterwasser her wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Die Wehröffnungen werden bei stärkerer Wasserführung überströmt und dadurch Fahrzeuge im Oberwasser in gefährlicher Weise zum Wehr hingezogen. Im Unterwasser entstehen gefährliche Walzen und Wirbel, in die ein Kleinfahrzeug leicht hineingerät, aber nicht wieder herauskommt! Deshalb liegt eine genaue Beachtung dieses Verbots im eigenen Interesse der Wassersporttreibenden.

Die Einfahrt zu den vorhandenen Anlagen für die Kleinschiffahrt darf nur erfolgen, wenn diese für den Verkehr geöffnet sind und es muss dabei stets das entsprechende Ufer oder Trennwerk scharf angehalten werden. Nötigenfalls müssen Ruder- oder Paddelboote bei der Ausfahrt nach Oberstrom vom Ufer aus getreidelt werden (an der Leine ziehen).

Während der Sommermonate ist im Oberwasser der einzelnen Wehranlagen vom Molenkopf der Bootsschleuse bis zum gegenüberliegenden Ufer eine Reihe gelber Bojen, die einen roten Zylinder mit weißen Querstreifen tragen, ausgelegt. Bei Dunkelheit sind die Sperrzeichen auf der Mole und dem Ufer beleuchtet. Das Befahren der Wasserfläche zwischen dieser Linie und dem Wehr / Kraftwerk ist verboten.

Während der Wintermonate ist die gesamte Wasserfläche oberhalb und unterhalb der Wehre gesperrt. Die Sportschifffahrtsanlagen werden dann außer Betrieb genommen. Die obere Grenze der gesperrten Wasserfläche im Oberwasser ist durch je eine rot-weiß-rote Tafel auf der Oberhafenmole und am gegenüberliegenden Ufer gekennzeichnet. Die Tafeln werden nachts angestrahlt.

Im Unterwasser der einzelnen Wehranlagen wird die Grenze der gesperrten Wasserfläche durch je eine rot-weiß-rote Tafel auf der Unterhafenmole und am gegenüberliegenden Ufer gekennzeichnet. Die Tafel auf der Unterhafenmole wird nachts angestrahlt.

6 SCHIFFFAHRT BEI HOCHWASSER

Ist der höchste Schifffahrtswasserstand (HSW) erreicht oder überschritten, besteht Fahrverbot. Auskünfte erteilen alle Wasser- und Schifffahrtsämter sowie die Schleusenbetriebsstellen.

7 WASSERSKIFAHREN

Wasserski darf nur in den Strecken gefahren werden, die durch quadratische blaue Tafeln mit einem weißen stilisierten Wasserskifahrer gekennzeichnet sind. Grundsätzlich sind diese aufgestellten Tafelzeichen für die Begrenzung der Wasserskistrecken maßgebend, auch wenn veröffentlichte Übersichten andere Strecken ausweisen.

Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskifahren in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den Tafelzeichen bestimmte Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskifahren verboten.

Neben dem Schiffsführer ist das Motorboot mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die in der Lage ist, den geschleppten Wasserskifahrer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.

Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmern und Badenden müssen sich die Wasserskifahrer im Kielwasser des schleppenden Fahrzeuges halten. Schleifen- und Slalomfahrten sind dabei untersagt.

Das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes betrieben werden.

8 WASSERMOTORRÄDER

Auf der Bundeswasserstraße Mosel ist das Fahren mit Wassermotorrädern außerhalb der durch das Tafelzeichen E 33 (stilisierter Wassermotorradfahrer) freigegebenen Wasserfläche verboten. Dies gilt nicht für Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche und für Touren- und Wanderfahrten, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird.

Die Benutzung von Schleusen ist mit Wassermotorrädern nur gestattet, wenn sie die Auflagen des § 6.28 Nr. 7 MoselSchPV erfüllen.

Das Führen von Wassermotorrädern ist nur erlaubt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 Metern.

Auf der Bundeswasserstraße Mosel ist die Wasserfläche von Mosel-km 13,50 bis 14,50, Ortslage Raum Winnigen für den Betrieb mit Wassermotorrädern zugelassen.

9 BADEN

Das Baden ist verboten im Bereich von Schleusen-, Wehr- und Wasserkraftanlagen. Es ist verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heran zu schwimmen, sich an ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern. Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

10 BEFAHREN DER UFERWEGE

Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen sowie Parken, Reiten, Zelten und Feuermachen auf Ufergrundstücken ist verboten (Betriebsanlagen VO vom 18.12.1990).

11 UMWELT UND NATURSCHUTZ

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren an der Mosel zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

- Fahren Sie nicht in Röhrriechbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).
- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften.
- Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Mosel in folgenden Bereichen zu befahren:
 - im Naturschutzgebiet „Insel Taubengrün“
die Wasserfläche zwischen der Insel Taubengrün und am rechten Moselufer
von Mosel-km 69,99 bis Mosel-km 70,64;
 - im Naturschutzgebiet „Pommerheld“
in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März die Wasserfläche in einer Breite von 40 m entlang dem rechten Moselufer von Mosel-km 43,50 bis Mosel-km 47,00 sowie zwischen dem Parallelwerk bei Mosel-km 45,00 und dem rechten Moselufer. Es ist auch untersagt, an der - in Fließrichtung der Mosel gesehen - linken Seite des Parallelwerks anzuhaltend oder stillzuliegen.
- Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Stellen. Zerstören Sie nicht die naturnah belassenen Uferbereiche, wie z. B. dichte Ufervegetation aus Hochstaudenpflanzen.
- Helfen Sie mit das Wasser sauber zu halten, Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.
- Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten. Vermeiden Sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.

- An der Mosel wird in erheblichem Umfang geangelt. Halten Sie ausreichend Abstand von Anglern. Vermeiden Sie übermäßigen Sog- und Wellenschlag.

12 VERKEHRSKARTEN UND STRECKENBESCHREIBUNGEN

- Westeuropäischer Schifffahrts- und Hafenkalendar (WESKA) - erscheint jährlich -
- Schifffskarte Mosel / Saar Maßstab 1 : 200 000

Kartenwerke über die Mosel finden Sie bei Bootsausstattern in Ihrer Nähe, oder beim Binnenschifffahrtsverlag (www.binnenschifffahrtsverlag.de)

Allgemeine Informationen über die Mosel erhalten Sie auf der Homepage der Moselkommission (www.moselkommission.org).

Weitere Links:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: www.bmvbs.de

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: www.wsv.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz: www.wsa-koblenz.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Trier: www.wsa-trier.de

Elektronisches Wasserstraßen- Informationssystem: www.elwis.de

Deutscher Motoryachtverband e.V.: www.dmyv.de

In Führerscheingelegenheiten zuständig!

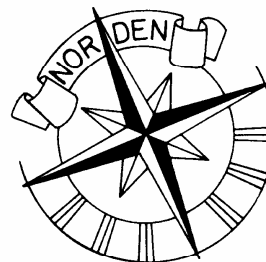
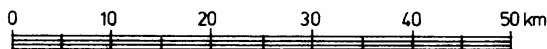
Führerscheinstelle in Hamburg: Tel. (040) 63 90 43 - 0

Deutscher Segler - Verband: www.dsv.de

Deutscher Kanu - Verband: www.kanu.de

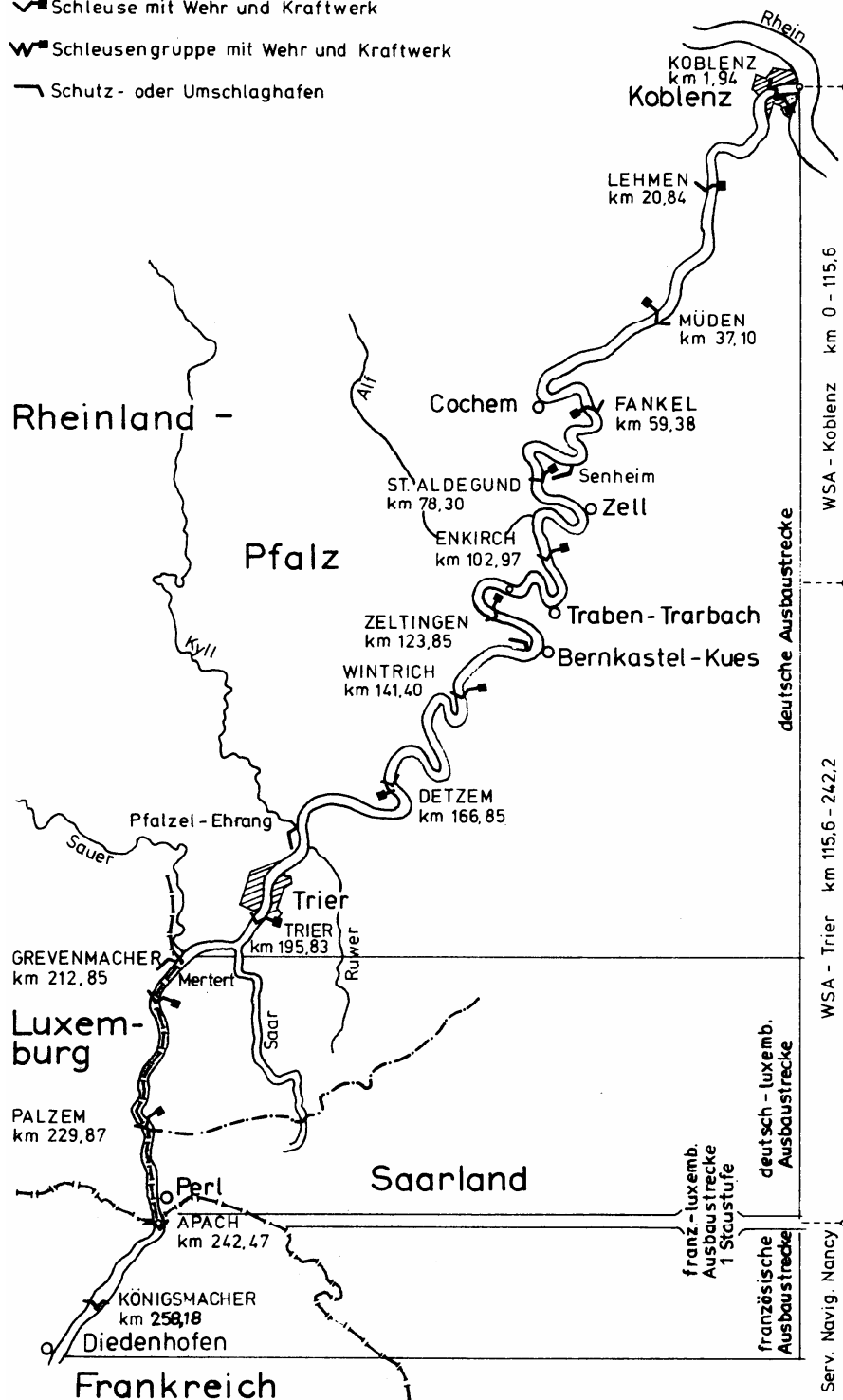
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes		Wasserschutzpolizei	
Mündung	Mosel-km	Mündung	Mosel-km
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz, Tel.: (0 61 31) 9 79 - 1 55		Wasserschutzpolizeiamt Rheinland-Pfalz, Am Winterhafen 21, 55131 Mainz Tel.: (0 61 31) 65 80 23	
Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz Schartwiesenweg 4. 56070 Koblenz Tel.: (02 61) 98 19- 0		WSP Station Koblenz (02 61) 97 28 6 - 0	
Wasser- und Schifffahrtsamt Trier Pacelliufer 16. 542990 Trier Tel.: (06 51) 36 09 - 0		WSP Station Cochem (0 26 71) 9 84 - 2 00	
ABz Brodenbach (0 26 05) 96 40 - 0	ABz Cochem (0 26 71) 60 23 - 0	ABz Bullay (0 65 42) 93 79 - 0	WSP Station Bernkastel (0 65 31) 96 18 - 0
ABz Wincheringen (0 65 83) 99 39 3 - 0	ABz Detzem (0 65 07) 93 81 - 0	ABz Bernkastel-Kues (0 65 31) 96 37 - 0	WSP Station Trier (06 51) 93 81 9 - 0
Km 229,860 Palzem - Stadtbredimus (0 03 52) 66 95 53 UKW-Kanal 20	Km 195,760 Trier (06 51) 36 09 - 2 00 UKW-Kanal 79	Km 102,970 Enkirch (0 65 41) 83 72 - 0 UKW-Kanal 18	WSP des Saarlandes (0 68 35) 9 33 83
Km 212,820 Grevenmacher (0 03 52) 75 04 24 UKW-Kanal 18	Km 166,850 Detzem (0 65 07) 93 81 - 0 UKW-Kanal 78	Km 78,300 St. Adegund (0 65 42) 93 71 - 0 UKW-Kanal 82	232,290
Km 141,480 Winterich (0 65 34) 93 79 - 0 UKW-Kanal 22	Km 123,850 Zeltingen (0 65 31) 96 29 - 0 UKW-Kanal 20	Km 59,580 Fankel (0 26 71) 91 67 8 - 0 UKW-Kanal 81	165,500
Km 37,700 Müden (0 26 72) 93 73 - 0 UKW-Kanal 79	Km 20,830 Lehmen (0 26 07) 94 09 - 0 UKW-Kanal 78	Km 1,96 Koblenz (02 61) 98 19 - 38 50 UKW-Kanal 20	85,800
242,200	205,800 197,400 Gemeinsam mit Service de la Navigation (0 03 52) 7 50 04 80	76,400 36,700	242,200
157,500	115,600	0,000	14,000

ÜBERSICHTSPLAN



km Angaben – Wehrachsen

- ✓ Schleuse mit Wehr
- ✓■ Schleuse mit Wehr und Kraftwerk
- W■ Schleusengruppe mit Wehr und Kraftwerk
- ↔ Schutz- oder Umschlaghafen



Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt. In jedem Fall während des Schleusens Rettungsweste tragen.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet: - noch - keine Einfahrt. Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.
- Schleusenammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootsschleusen vorhanden sind. Bei Selbstbedienungsschleusen Hinweisschilder in den Schleusenvorhöfen beachten.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z.B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

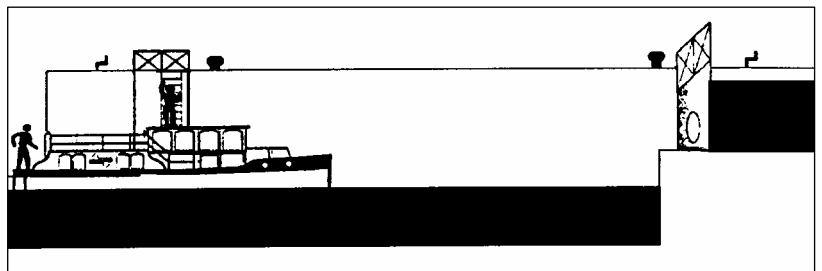
Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

- Überholen verboten.
 - Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
 - Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
 - Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
 - Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.
 - So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als vom Oberwasser einfahrendes letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Dremmel ausgeschlossen ist.
 - Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
 - Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
 - Fender verwenden.
 - Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
 - Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.
- ✓ Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!

Verhalten in der Schleusenammer - Praxis

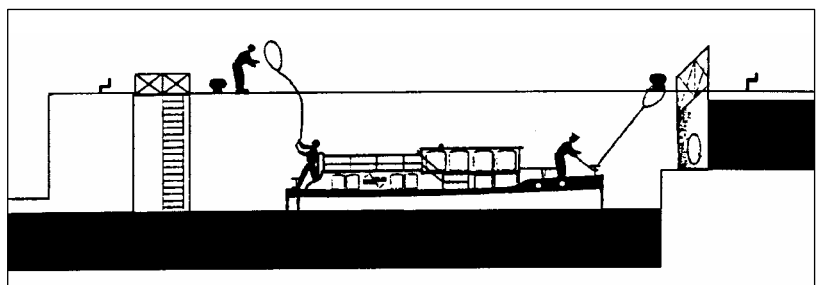
Aufwärtsschleusen

Fahren Sie langsam ein.
Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

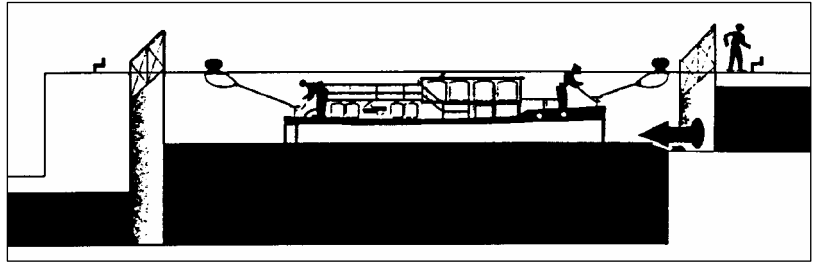


Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück.

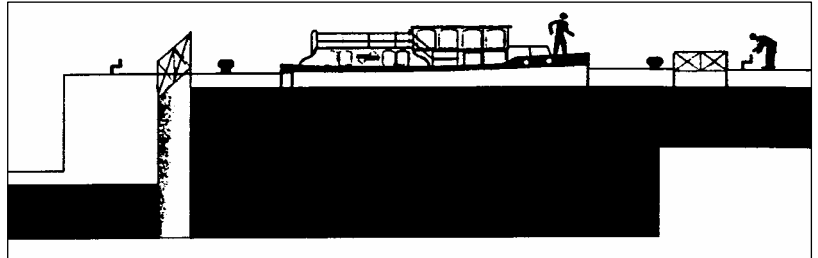
Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen



Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

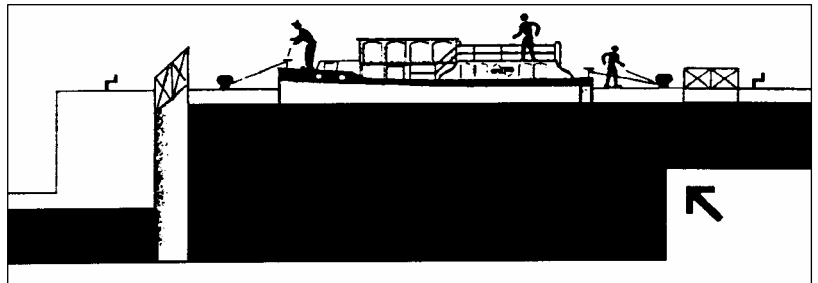


Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



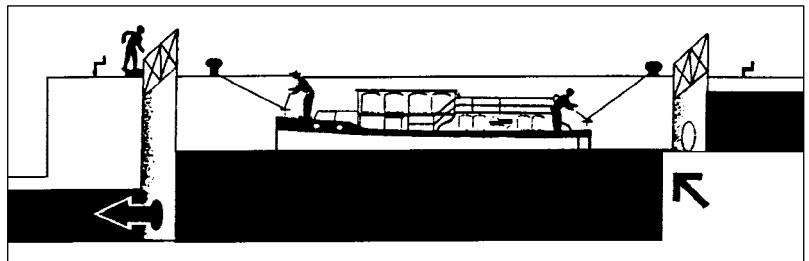
Abwärtsschleusen

Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen. Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor. Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

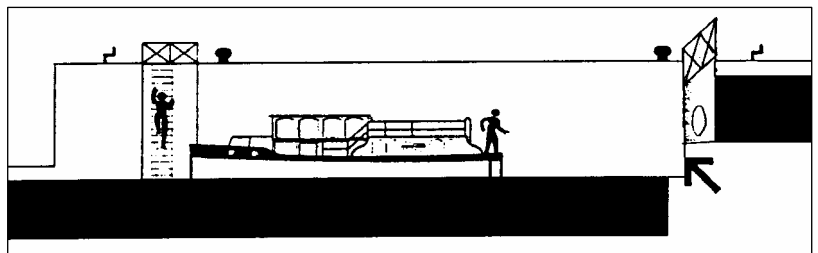


Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

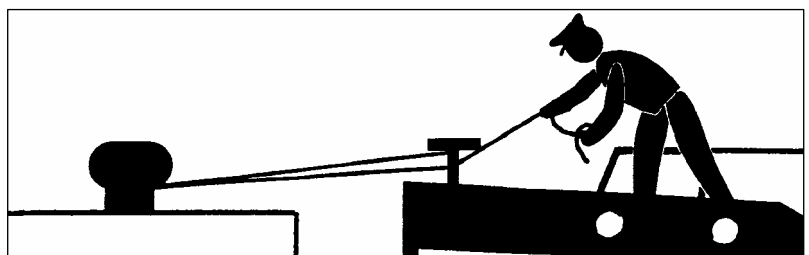
Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Drempe und zu den Schleusentoren halten.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

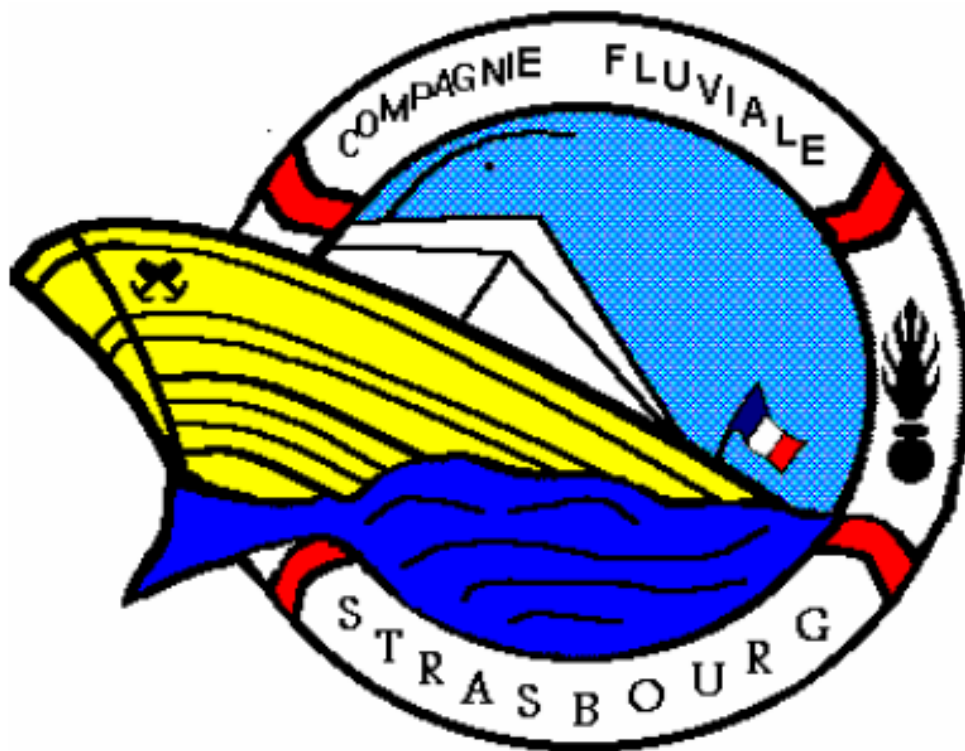


Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können - Verletzungsgefahr: Quetschungen - "



MERKBLATT BEIM FÜHREN VON KLEINFahrZEUGEN IN DER FRANZÖSISCHEN BINNENSCHIFFFAHRT

Jahr 2004



COMPAGNIE FLUVIALE DE GENDARMERIE

45 Quai Jacoutot

67016 STRASBOURG

Tél. 03 88 61 26 22 – Fax 03 88 60 89 85

1. Kennzeichnungspflicht / Mitführen von Dokumenten

Jedes Boot mit einer Stärke von 6 PS und mehr oder einer Länge von über 5 m muss ein Kennzeichen haben.

Für Boote mit einem Motor von über 10 PS ist ein Bootsausweis erforderlich.

Wasserfahrzeuge mit einem Gewicht von über 20 Tonnen müssen ein amtliches Kennzeichen haben und der Eichschein muss vom Bootsführer mitgeführt werden. Dieser Ausweis ist ein Eigentumstitel (gültig 15 Jahre).

Weitere erforderliche Dokumente die mitgeführt werden müssen :

- Ein Exemplar der polizeilichen Verordnung (Boote über 20 Tonnen)
- Ein Exemplar über die spezifischen Regelungen der zu befahrenden Wasserstraße (Boote über 20 Tonnen)
- Eine Vignette VNF für Boote über 5 m Länge, die durch menschliche Kraft oder einen Motor von über 9 PS angetrieben werden (siehe unter 7.)

2. Führerscheinplicht für Kleinfahrzeuge

Es gibt 3 Fahrerlaubnis-Kategorien

Bootsführerschein „C“ = coche de plaisance (Prozentsatz des Motors unter 1* und Länge unter 15 Metern, Alter vom Fahrer mindestens 16).

Sportbootführerschein „S“ (Fahrer mindestens 16 Jahre alt).

Bootsführerschein „ PP“ (Péniche) (Prozentsatz des Motors unter 1* u. Länge über 15 Metern)

Wann braucht man einen Bootsführerschein ?

Berechnung der Motorkennzahl : $T = \frac{K \times P}{\text{Länge} \times \text{Länge}}$

T = Kennzahl des Motors (Ergebnis der Berechnung über 1 = Bootsführerschein erforderlich)

K = Fester Koeffizient = 2,6

L = Länge in Metern

P = Stärke des Motors in KW (Umrechnung „PS“ in „KW“ : 1 PS = 0,736 KW)

Beispiele für Boote, für die kein Führerschein erforderlich ist (gemäß Länge u. Motorisierung des Schiffes).

- Länge : 3 Meter – Stärke unter 3,46 KW
- Länge : 3,5 Meter – Stärke unter 4,71 KW
- Länge : 4 Meter – Stärke unter 6,15 KW
- Länge : bis 4,99 Meter – Stärke bis 9,58 KW

3. Besonderheiten einiger nautischer Aktivitäten :

Mietboote ohne Führerschein

Der Fahrer von Mietbooten braucht keinen Bootsführerschein. Er erhält nach einer einstündigen Schulung einen Bootspass, der durch den Vermieter ausgestellt wird und nur für die Zeit der Miete des Bootes, höchstens jedoch 6 Wochen Gültigkeit hat (der Inhaber dieses Bootspasses darf nicht auf dem Rhein, der Ill zwischen der Panoramastraße und der St.-Guillaume-Brücke in Strasbourg fahren).

Bei einer Kontrolle ist der Mieter verpflichtet, die nachfolgenden Papiere vorzuzeigen :

- Den Bootsausweis
- Label de nolissage C (Genehmigung vom Wasser- und Schifffahrtsamt)
- Den Sportbootführerschein oder den vom Vermieter ausgestellten Bootspass
- Die Schifffahrtspolizeiverordnung
- Die Vignette VNF

Deutsche Schachterfirmen benötigen eine Genehmigung vom Französischen Wasser- und Schifffahrtsamt.

Fahren mit Jet-Ski :

(Bekanntmachung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 65 vom 16.10.1997)

Die Ausübung des Jetskifahrens ist auf der gesamten Wasserstraße von Ostfrankreich, verboten. Hierzu gibt es nur eine Ausnahme, wonach das Jetskifahren nur zwischen Rhein-km 275 und Rhein-km 276,8 auf dem Rhein gestattet ist.

Wasserskifahren

(Bekanntmachung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 21 vom 26.02.2003)

Das Wasserskilaufen ist auf dem Rhein auf den in der oben genannten Bekanntmachung aufgeführten Strecken erlaubt:

Wasserski ist auf dem Rhein erlaubt, wie folgt :

Km 171,640 bis 173,675 (franz. Seite bis Km 173,700)

Km 225,1 bis Km 234,4 (franz. Seite bis KM 234,3)

Km 240,5 bis 241,9

Km 243,5 bis 248,1

Km 262 bis 267 (Rheinau)

Km 275 bis 276,8 (Rampe 276,675).

Km 277 bis 282 (Plobsheim)

Km 298,5 bis 307 (La Wantzenau)

Km 312,5 bis 317,5 (Gambenheim)

Km 320 bis 331 (Dalhunden)

Km 341 bis 348 (Seltz, Lauterbourg)

Das Wasserskifahren ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Das Fahren mit sogenannten "Bananaboote" ist in Ostfrankreich und auf dem Rhein verboten.

4. Sicherheitsausrüstung

Die Verfügung vom 01. Februar 2000 schreibt die wichtigsten Sicherheitsausrüstungen für Boote auf den Wasserstraßen im Landesinnern Frankreichs vor :

Segelboote mit und ohne Motor :

- Konforme Schiffsgeräte
- 2 Ruder oder ein Wrigrunder
- 1 Schöpfkelle (außer es ist eine schwimmende Wasserpumpe vorhanden)
- 1 Eimer mit Seil für die Boote mit einer Länge von über 5 Metern.
- 1 Festmacherklampe vorne
- 1 Abschlepklampe hinten
- 1 Fußpumpe für Gummiboote
- Eine Vorrichtung die sicherstellt, dass bei Motoren von einer Leistung von über 4,5 kw dieser sich automatisch ausschaltet, sobald der Bootsführer über Bord fällt.
- 2 Fangleinen, von denen jede mindestens die Länge des Bootes haben soll
- Erste-Hilfe-Kasten
- 1 CE-genormter Rettungsring
- 1 Bootshaken

Hausboote:

- Schiffsgeräte
- 1 Bootshaken
- 1 Eimer mit mindestens 7 Litern Inhalt
- Erste-Hilfe-Kasten
- 1 CE-genormter Rettungsring

Alle Boote müssen darüber hinaus wie folgt ausgestattet sein:

- 1 Rettungsring pro Person (Isotherme Kleidung ausgenommen)
- 1 oder mehrere Feuerlöscher gemäß den Besonderheiten des Wohnbootes

5. Schifffahrt auf dem Rhein

Auf dem Rhein, sowie auf dem großen elsässischen Kanal, ist die Schifffahrt den internationalen Regeln unterworfen, die sich aus der Mannheimer Akte ergeben.

- Alle Wasserfahrzeuge, auch die ohne Motor, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein. Für das Führen von Motorwasserfahrzeugen wird bis zu einer Länge von 15 Metern ein Bootsführerschein benötigt.
- Der Führer eines Fahrzeuges von über 15 Metern Länge muss Inhaber des Rheinschifferpatentes sein.
- An Bord von Fahrzeugen, die mit Sprechfunkgeräten ausgerüstet sind, muss 1 Person an Bord sein, die das Sprechfunkzeugnis hat.

6. Geschwindigkeit

Auf allen Wasserstraßen Ostfrankreichs (außer Rhein und Mosel) beträgt die Höchstgeschwindigkeit 6 km/h bzw. 3 Knoten (außer besondere Beschilderung).

Auf dem Rhein und auf der Mosel gibt es grundsätzlich keine Geschwindigkeitsbeschränkungen, jedoch müssen die Boote ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass sie keinen schädlichen Sog- und Wellenschlag erzeugen.

7. Gebühr für die Benutzung der französischen Wasserstraßen 2004 (Keine Gebührenpflicht auf der ganzen Rheinstrecke)

Kategorie	Handkraft	1 = < 12 m ²	2 = von 12 bis 25m ²	3= von 25 bis 40 m ²	4 = von 40 bis 60 m ²	über 60 m ²
Jahr	33 €	76,30 €	109,20 €	219,40 €	354,40 €	438,80 €
Freizeit		44,30 €	78,30 €	138,10 €	215,30 €	266,80 €
Ferien		16,50 €	34 €	50,50 €	67 €	84,50 €
Tag	8,30 €	8,30 €	16,50 €	24,80 €	33 €	41,20 €
Grenzzone	8,30 €	8,30 €	16,50 €	24,80 €	33 €	41,20 €

Information bei : VNF 5, rue du Port du Rhin in 67016 STRASSBURG
Tél. 0033.3.90.41.06.06
Fax. 0033.3.88.60.31.77
Mail : ADVE-VNF.SN-Strasbourg@vnf.fr

8. Alkoholmissbrauch

Auf den innerfranzösischen Wasserstraßen und auf dem Rhein ist das Führen und Steuern eines Bootes für die Personen verboten, bei denen die Alkoholkonzentration im Blut 0,5 Promille erreicht.

9. Sonstiges

Passagiere an bord : Auf einem Kleinboot dürfen nicht mehr als 12 Personen à bord sein.

Kinder unter 12 Jahre müssen Schwimmweste tragen sobald sie auser Kabine sind

Bekanntmachung : Die Bekanntmachungen sind zu beachten (beispiel : Fahrverbot wegen Arbeiten)

Dokumente : Alle deutsche Dokumente sind auf den französischen Wasserstrassen anerkannt.

Die Compagnie fluviale von Strsburg wünscht Ihnen eine angenehme Fahrt in Frankreich.